

Gentechnikgesetz im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat am 22. September 2004 mit den Stimmen der Unions-FDP-regierten Länder, Mecklenburg-Vorpommerns und Rheinland-Pfalz entschieden, für den – theoretisch – nicht zustimmungspflichtigen Teil des Gentechnikgesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ein erstes Treffen ist für den 27. Oktober anberaumt. Der nicht zustimmungspflichtige Teil des Gentechnikgesetzes wurde am 18. Juni 2004 mit der Stimmenmehrheit der rot-grünen Fraktion im Bundestag verabschiedet.

Umstritten sind insbesondere die Haftungsregelungen. Im Mittelpunkt der Kritik von Union, FDP, Teilen der SPD sowie der Saatgutunternehmen steht nach wie vor die „gesamtschuldnerische Haftung“. Sie laufe auf ein de-facto-Anbauverbot gentechnisch veränderter Pflanzen hinaus und sei damit ein Innovationskiller. Ähnlich äußerten sich eine Reihe von Wissenschaftsorganisationen: Das Haftungsrecht würde das Ende experimenteller Freisetzungen bedeuten und so die Konkurrenzfähigkeit deutscher Forschung massiv beeinträchtigen. Zudem forderten sie, Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen zu legalisieren und in Verkehr zu bringen. Erneut debattiert wird ein Haftungsfonds, an dem sich Saatgutindustrie und Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, beteiligen sollen.

Haftung für Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen zu kommerziellen Zwecken anbauen

Der Gesetzentwurf des Bundestags definiert gentechnische Verunreinigung als „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ und leitet daraus einen Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Schäden ab. Außerdem wird die Einhaltung einer Vorsorgepflicht als wirtschaftlich zumutbar eingestuft. Damit werden diejenigen in die Pflicht genommen, die in ihrem Betrieb gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einsetzen¹.

Ein Landwirt kann eine Nutzungsbeeinträchtigung insbesondere dann geltend machen, wenn in seiner Ernte Verunreinigungen von über 0,9 Prozent auftreten, da dies eine Kennzeichnung als „genetisch verändert“ erforderlich machen würde. Ausgleichszahlungen kann auch verlangen, wer ökologisch oder nach den Regeln der „ohne-Gentechnik“-Verordnung² wirtschaftet.

Durch das Wort „insbesondere“ wird der Spielraum eröffnet, vor Gericht auch dann eine Nutzungsbeeinträchtigung geltend zu machen, wenn die Verunreinigung konventionell und biologisch bewirtschafteter Felder unterhalb des Schwellenwerts von 0,9 Prozent liegt. Dies ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als heute schon viele Verarbeiter selbst gering verunreinigte Ernten ablehnen. Der Grund: Sie benötigen einen Puffer, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten.

Wenn sich nicht zuordnen lässt, wer genau die Verunreinigung verursacht hat, greift die gesamtschuldnerische Haftung. Damit kann jeder GVO-anbauende Landwirt in einem bestimmten (jedoch nicht näher präzisierten) Umkreis für den ökonomischen Schaden seines Nachbarn zur Rechenschaft gezogen werden – selbst dann, wenn er die Gute Fachliche Praxis³ nachweisbar eingehalten hat. Nach diesem Modell verklagt der Geschädigte einen der

¹ Gentechnik-Gesetz § 36 a.

² Die „ohne-Gentechnik“-Verordnung ist auch unter dem Namen „Seehofer-Verordnung“ bekannt – der ehemalige CSU-Gesundheitsminister Horst Seehofer hat sie 1998 erlassen. Sie regelt die Vergabe des „ohne Gentechnik“-Zeichens und erlaubt keinerlei Verunreinigungen.

³ Die Regelung der „Guten Fachlichen Praxis des GVO-Anbaus“ in einer Rechtsverordnung steht noch aus. Bisher haben sich die Unions-FDP-regierten Länder im Bundesrat gegen eine solche Rechtsverordnung ausgesprochen. Begründung: zuviel Bürokratie. Statt einer Rechtsverordnung plädieren sie für eine andere

potentiellen Verursacher, der sich nach verlorenem Prozess mit anderen GVO-Anbauern in der Nachbarschaft über Anteile der zu übernehmenden Schadenssumme auseinander setzen kann.

Die Mehrheit des Bundesrates favorisiert eine andere Lösung: Landwirte, die die „Gute Fachliche Praxis“ nachweislich eingehalten haben, sollen von der gesamtschuldnerischen Haftung befreit, Schadensersatzansprüche ihrer Nachbarn über einen Haftungsfonds ausgeglichen werden. Dieser soll aus zwei, möglicherweise aus drei Quellen gespeist werden: Zum einen von allen Saatgutunternehmen, die transgenes Saatgut vermarkten, zum anderen von allen Landwirten, die es anbauen. Zudem hatte der Bundesrat im Frühling eine Staatsbeteiligung am Haftungsfonds vorgeschlagen.

Nicht nur, weil die Bundesregierung keine Gentechnik-Steuer einführen wird, hat die Forderung nach einem Haftungsfonds den Charakter eines ungedeckten Schecks. Denn es gibt keinerlei staatliche Handhabe, eine Industriebeteiligung am Haftungsfonds durchzusetzen. Und dass die Saatgutfirmen sich auf eine freiwillige Beteiligung einlassen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. So haben die am diesjährigen sogenannten Erprobungsanbau beteiligten Unternehmen Pioneer, Monsanto und KWS selbst für eine Fläche von 300 Hektar und eine Anbausaison abgelehnt, für möglicherweise auftretende Verunreinigungen auf Nachbarflächen zu haften. Deshalb hat sich die Landesregierung Sachsen-Anhalts als Initiatorin des Erprobungsanbaus verpflichtet, für Haftungsansprüche geschädigter Landwirte aufzukommen. Dieses Unterfangen hat zu einer Rüge durch die EU-Kommission wegen Wettbewerbsverzerrung geführt. Wenn also die Industrie bereits für einen zeitlich und räumlich begrenzten Erprobungsanbau jegliche Haftung ablehnt, wer sollte sie dann dazu bewegen, für einen großflächigen kommerziellen, zeitlich unbefristeten Anbau ein wirkliches Haftungsrisiko einzugehen?

Würde die gesamtschuldnerische Haftung gestrichen oder verwässert, würde immer dann, wenn sämtliche GVO-anbauenden Landwirte nachweislich die „Gute Fachliche Praxis“ eingehalten haben, keinerlei Entschädigung erfolgen. Das heißt: Eine Vielzahl von Schäden würde überhaupt nicht kompensiert, die von gentechnischer Verunreinigung ihrer Ernten betroffenen Landwirte hätten das Nachsehen. Da ein aus Mitteln der Saatgutindustrie bzw. allein von den GVO-anbauenden Landwirten finanzierter Haftungsfonds nicht realistisch ist, bleibt nach derzeitiger Rechtslage die gesamtschuldnerische Haftung das einzige Modell, das einen Schadensausgleich für durch GVO-Eintrag ihrer Nachbarn geschädigte Landwirte sicherstellt.

Auch von Seiten der Haftpflichtversicherer kommt keine Abhilfe: Keine Versicherung ist bereit, Schäden durch GVO-Verunreinigungen abzudecken, eine Zusatzklausel „gentechnische Verunreinigung“ wird es in den Versicherungspolizen der Landwirte nicht geben. Das hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft am 2. Juli 2004 erneut bekräftigt.

Haftung für Forscher, die gentechnisch veränderte Pflanzen im Rahmen von Freisetzungsexperimenten anbauen

In jüngster Zeit haben verschiedene Wissenschaftsorganisationen⁴ beklagt, das Gentechnikgesetz würde über allzu rigide Haftungsvorschriften das Ende jeder Forschung im Bereich der „Grünen Gentechnik“ bedeuten. Dabei wurde in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, die Forscher persönlich oder die Universitäten, an denen sie arbeiten, würden für die Verunreinigungen benachbarter Felder zur Rechenschaft gezogen. Das trifft selbstverständlich

Lösung: Die Hersteller transgenen Saatguts sollen mit einer sogenannten Produktinformation eine Bedienungsanleitung liefern, wie Bauern mit Gentech-Pflanzen umzugehen haben.

⁴ Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften Anfang September, zuvor DFG und Leopoldina

nicht zu. Denn zum einen sind Freisetzungen zu Forschungszwecken von der gesamtschuldnerischen Haftung nicht erfasst; schließlich greift dieses Haftungsmodell ausdrücklich immer nur dann, wenn sich der Verursacher einer Verunreinigung nicht eindeutig zuordnen lässt – das jedoch ist bei einem Freisetzungsexperiment immer der Fall. Zum anderen haftet für die Folgen öffentlicher Forschung der Staat bzw. die öffentliche Hand, es sei denn, ein Forscher hat grob fahrlässig gehandelt. An diesem Sachverhalt hat sich mit der Neufassung des Gentechnikgesetzes nichts geändert. Ebenso wenig gilt bei der Haftung für durch Wissenschaftler verursachte Schäden ein Sonderrecht für die Gentechnik.

Auch dass Ernten, in die GVO aus experimentellen Freisetzungen eingekreuzt sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, ist nichts Neues, genauso die finanzielle Entschädigung der betroffenen Landwirte. Die von einer Reihe von Wissenschaftlern erhobene Forderung, Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungen in Verkehr bringen zu dürfen, ist nicht nur verantwortungslos, sie verstößt zudem gegen geltendes EU-Recht.

Freisetzungen dienen der Risiko- und Sicherheitsbewertung. Dabei werden GVO mit neuen, in der Umwelt nicht getesteten Eigenschaften für einen begrenzten Zeitraum auf begrenzter Fläche freigesetzt. Freisetzungsexperimente bedeuten ergebnisoffene Forschung, d.h. es ist nicht ausgeschlossen, dass Risiken festgestellt werden, die zum Abbruch des Versuchs führen und die weitere Entwicklung in Richtung Inverkehrbringen verbieten.

Die Sicherheitsphilosophie der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sieht ein dreistufiges Verfahren vor (Erprobung des GVO im geschlossenen System, experimentelle Freisetzung, Inverkehrbringen). Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsexperimenten sind nicht abschließend sicherheitsbewertet und verfügen folgerichtig über keine Zulassung zum Inverkehrbringen. Sie als Lebens- oder Futtermittel in Verkehr bringen zu wollen, verstößt gegen die EU-Freisetzungsrichtlinie. Artikel 6 (9) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, kein Material aus Freisetzungsexperimenten in Verkehr zu bringen. Deshalb müssen die auf Versuchsflächen gewonnenen Erzeugnisse selbstverständlich auch weiterhin vernichtet werden, und der betroffene Landwirt muss selbstverständlich auch weiterhin eine Entschädigung erhalten.

Heike Moldenhauer
BUND-Gentechnikexpertin
030/275 86456
heike.moldenhauer@bund.net